

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2604
des Abgeordneten Frank Bommert (CDU-Fraktion)
Drucksache 7/7170

Überprüfung und Anpassung der „Energierstrategie 2040“ sowie der „Zwischen- und Sektorziele des Klimaplan Brandenburg“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Landesregierung hat am 23. August 2022 die „Energierstrategie 2040“ verabschiedet. Die Vorlage weist ausdrücklich darauf hin, dass „[u]m der wachsenden Dynamik in der nationalen und internationalen Energiepolitik Rechnung zu tragen“, „die strategischen Ziele sowie die dafür vorgesehenen Maßnahmen ergebnisoffen hinterfragt werden“ müssen. „Die Energierstrategie des Landes Brandenburg wird daher auch weiterhin einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.“ Hinsichtlich des künftigen Einsatzes von Wasserstoff werden qualitativ formulierte strategische Ziele ausgegeben, „Wasserstoff“ solle eine „Dekarbonisierung aller Sektoren initiieren und voranbringen“ und die „Versorgungssicherheit durch Energieträgereigenschaft gewährleisten“. Die Wasserstoffarten Grauer Wasserstoff („wird aus fossilen Energieträgern hergestellt: mit signifikanten CO₂-Emissionen“), Blauer Wasserstoff („ist Grauer Wasserstoff mit Kohlendioxidscheidung und -speicherung (CCS): bilanziell CO₂-neutral“), Türkiser Wasserstoff („wird unter Abspaltung von festem Kohlenstoff hergestellt: CO₂-neutral“) und Grüner Wasserstoff („wird aus Wasser durch Elektrolyse und mittels Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt: CO₂ neutral“) werden differenziert und erklärt. Hinsichtlich des angestrebten Ziels „Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch ausbauen“ formuliert die Energierstrategie quantitative strategische Ziele, z.B. „Anteil erneuerbarer Energien am Verbrauch von Strom und Wärme erhöhen ... Ab dem Jahr 2030: Anteil am Stromverbrauch: 100 Prozent ... Bis zum Jahr 2040: Anteil am Wärmeverbrauch: 82 Prozent“.

Zugleich hat die Landesregierung am selben Tag „Zwischen- und Sektorziele des Klimaplan Brandenburg - Übersicht über den Orientierungsrahmen zur Erreichung von Klimaneutralität für die Jahre 2030 und 2040 sowie das Zieljahr 2045“ verabschiedet. Laut Vorlage „definieren“ die „Ziele ... einen Pfad für den Weg zur Klimaneutralität in Brandenburg und stellen als übergeordneten Orientierungsrahmen die Grundlage für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms des Klimaplan und die Weiterentwicklung klimapolitisch relevanter Strategien der Landesregierung bereit“.

„Die Zwischen- und Sektorziele des Landes Brandenburg und Treibhausgas-Emissionen (1990-2020) in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente“ werden für den Sektor Industrie auch in Form eines prozentualen „Minderungsbetrages ggü. 1990“ ausgewiesen mit -47 Prozent für das Jahr 2030, mit -90 Prozent für das Jahr 2040 und mit -95 Prozent für das Jahr 2045. Anders als in der „Energiestrategie 2040“ wird bei den „Zwischen- und Sektorzielen des Klimaplans Brandenburg“ betreffend den künftigen Bedarf und Einsatz von Wasserstoff nicht nach Wasserstoffarten differenziert.

1. Für welchen Zeitpunkt bis einschließlich Herbst 2024 spätestens plant die Landesregierung die bereits angekündigte Überarbeitung/Korrektur welcher Bereiche der „Energiestrategie 2040“ aus jeweils welchen Gründen?

Zu Frage 1: Es ist richtig, dass die Energiestrategie (ES 2040) einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden soll. Auf Seite 71 der ES 2040 wird dies konkretisiert: „Alle vier Jahre sollen die aktuellen zugrundeliegenden Rahmenbedingungen überprüft werden.“

Abgesehen davon, wird zu dem jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für eine Überarbeitung/Korrektur gesehen.

2. Vorausgesetzt, die Landesregierung nimmt wie bei der „Energiestrategie 2040“ so auch für die „Zwischen- und Sektorziele des Klimaplans Brandenburg“ regelmäßigen Überprüfungsbedarf an, für welchen Zeitpunkt bis einschließlich Herbst 2024 spätestens plant die Landesregierung eine Überarbeitung/Korrektur welcher Bereiche der „Zwischen- und Sektorziele des Klimaplans Brandenburg“ aus jeweils welchen Gründen?

Zu Frage 2: Regelmäßiger Überprüfungsbedarf ergibt sich aus dem vom Landtag durch Beschluss in seiner Sitzung vom 17.06.2022 (Drucksache 7/1420 (ND)-B) für den Klimaplan vorgegebenen, alle zwei Jahre nach seinem Vorliegen stattfindenden wissenschaftlich begleiteten Monitorings. Dabei soll ein Klimabericht vorgelegt werden, der die Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Sektoren und eine Evaluation der Maßnahmen beinhaltet. Der Klimaplan befindet sich noch in der Erarbeitung.

3. Warum differenziert die Landesregierung nicht in ihren „Zwischen- und Sektorzielen des Klimaplans Brandenburg“ und den dortigen Erläuterungen zu den Zielwerten - im eigentlich zu erwartenden Gleichklang mit ihrer „Energiestrategie 2040“ - nach den verschiedenen Wasserstoffarten?

Zu Frage 3: Die „Zwischen- und Sektorziele des Klimaplans Brandenburg“ dienen als Orientierungsrahmen für die klimarelevanten Landesstrategien, indem sie den Beitrag der einzelnen Sektoren für die Minderung der Treibhausgasemissionen und die Stärkung der Senken bis spätestens 2045 angeben. Sie definieren damit einerseits einen Pfad zur Klimaneutralität und stellen andererseits in ihrem Wesen als Orientierungsrahmen die Grundlage für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms des Klimaplans und die Weiterentwicklung der klimapolitisch relevanten anderen Strategien der Landesregierung.

Wie sich in diesem Rahmen das Maßnahmenprogramm des Klimaplanes und die anderen Strategien der Landesregierung weiterentwickeln und in den Pfad zur Klimaneutralität eingliedern und mit welchen Maßnahmen und Technologien dies erfolgt, ist der weiteren Erarbeitung des Klimaplanes und der Entwicklung der anderen relevanten Strategien zu entnehmen.

4. Mit welchem jeweiligen prozentualen Anteil von Blauem Wasserstoff, Türkisem Wasserstoff oder Grünem Wasserstoff am für Brandenburg jeweils sektorenspezifisch zu erwartenden Primär-, Sekundär- und Endenergieverbrauch können nach Einschätzung der Landesregierung in welchen der Sektoren jeweils welche Klimaziele für Brandenburg zu jeweils welchem Stichtag realistischer Weise erreicht werden und von welchen externen Faktoren würden nach Einschätzung der Landesregierung die Energieverbrauchsentwicklungen der genannten Wasserstoffarten maßgeblich beeinflusst (Darstellung möglichst in tabellarischer Form)?

Zu Frage 4: Der Aufbau einer klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft bzw. eines Marktes für klimaneutralen Wasserstoff steht absolut am Anfang. Es gilt, inländische Erzeugungskapazitäten zu schaffen, neue Wertschöpfungsketten aufzubauen und die Verbrauchseite, inkl. der Industrie- und Produktionsprozesse, umzustellen. Zudem wird der Bedarf an klimaneutralen Wasserstoff die inländische Erzeugung perspektivisch deutlich übersteigen. Daher müssen zusätzlich Importkapazitäten und entsprechende Wasserstofftransportinfrastrukturen aufgebaut werden.

Die ES 2040 in Verbindung mit der Maßnahmenkonkreten Wasserstoffstrategie - beide mit einer breiten Einbindung der betroffenen Akteurinnen und Akteure erarbeitet - definieren den Rahmen, wie das gelingen kann. Oberste Prämisse ist die Minderung der CO₂-Emissionen und die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 gemäß den europäischen Zielen. Beide Strategien setzen dabei auf eine Technologieoffenheit, um den Marktteilnehmenden die maximal notwendige Flexibilität zu geben. Es sollen sich die effizientesten und wirtschaftlichsten Technologien für klimaneutralen Wasserstoff durchsetzen. Eine Festlegung von genauen Quoten für bestimmte Wasserstofferzeugungstechnologien wäre daher kontraproduktiv.

5. Kann die Landesregierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass eine Erreichung der Ziele im Brandenburger Klimaplan im vorgegebenen zeitlichen Rahmen ohne jeglichen Anteil von Grauem Wasserstoff am für Brandenburg zu erwartenden Energieverbrauch insgesamt möglich ist?
6. Bejahendenfalls zu Frage 5 - von welchem prozentualen Anteil von Grauem Wasserstoff am für Brandenburg zu erwartenden Energieverbrauch insgesamt geht die Landesregierung für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 aus?

Zu Frage 5 und 6: Klimaneutraler Wasserstoff (egal welcher Erzeugungsart) ist derzeit nicht konkurrenzfähig zu Grauem Wasserstoff. Dies liegt insbesondere am noch fehlenden Markt (s. Antwort zu Frage 4) und an der fehlenden bzw. falsche Anreize setzenden Regulatorik. Sowohl EU als auch Bundesregierung arbeiten daran, diese Herausforderungen zu lösen.

7. Stimmt die Landesregierung der Logik einer naheliegenden Schlussfolgerung zu, dass im Falle einer Klimazieleerreichung in Brandenburg im vorgegebenen Zeitrahmen bei bis dahin absehbar nicht ansatzweise ausreichenden Kompensationsmöglichkeiten durch klimaneutrale Energieträger eine Deindustrialisierung Brandenburgs einschließlich des Verlustes von Tausenden Arbeitsplätzen eine realistische Gefahrenlage ist?

Zu Frage 7: Die schnellstmögliche Transformation der Brandenburger Industrie und Wirtschaft hin zur Klimaneutralität ist erforderlich, um Brandenburg als Wirtschaftsstandort für die Zukunft wettbewerbsfähig und attraktiv aufzustellen. Die Erreichung der Klimaziele dient vor diesem Hintergrund der Sicherung von Arbeitsplätzen in Brandenburg.

Die Landesregierung geht davon aus, dass alle gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele bis zum Jahr 2045 erreicht werden können. Mit den derzeit in Erarbeitung und Umsetzung befindlichen Strategien (u. a. Klimaplan Brandenburg, Industriestrategie Brandenburg, Energiestrategie 2040, Maßnahmenkonkrete Wasserstoffstrategie) werden Angebote und Maßnahmen entwickelt bzw. umgesetzt, um eine klimaschutzgemäße Energieerzeugung und Energieinfrastruktur aufzubauen und die Industrie im Land Brandenburg in die Lage zu versetzen, sich bei Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie der Sicherung der Arbeitsplätze schrittweise in Richtung Klimaneutralität zu transformieren. Durch jeweils festgelegte Zwischenevaluierungen soll im Transformationsprozess bis zum Jahr 2045 überprüft werden, ob die zuvor festgelegten Maßnahmen wirksam genug waren, um die jeweils festgelegten Teilziele zu erreichen, oder ob die Maßnahmen anzupassen, ggf. zu verschärfen sein werden.